1. Präambel

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Romer Deutschland GmbH, nachfolgend "Romer" genannt, gelten für die gesamte Produktpalette der Romer und sind Bestandteil aller mit Kunden abgeschlossenen Kaufverträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Spätestens mit dem Abschluss des Kaufvertrages akzeptiert der Kunde die allgemeinen Bedingungen. Damit verzichtet der Käufer auf seine eigenen Verkaufsbedingungen, falls vorhanden. Kundenaufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung von Romer verbindlich. Romer behält sich das Recht vor, jede Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Romer führt keine Verbraucherkäufe im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 2002 über besondere Bedingungen für Verbraucherkäufe und Änderungen des Zivilgesetzbuches durch.

Die Verkäufe erfolgen auf der Grundlage der kommerziellen Zusammenarbeit von Unternehmen. Die Parteien schließen die Garantiehaftung für die angebotenen Produkte gemäß Artikel 558KC aus. Bleibt der Käufer in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, so gilt die Annahme der Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer bei der ersten Bestellung als deren Annahme für alle weiteren Bestellungen und Kaufverträge, bis ihr Inhalt geändert oder ihre Anwendung widerrufen wird.

2. Technische Spezifikationen und Dokumente

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie etwaige Maß-, Leistungs- oder Gewichtsangaben dienen lediglich der Information und stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Romer behält sich das Recht vor, Änderungen im Sinne der technischen Entwicklung vorzunehmen. Alle technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Romer und dürfen nur zu den von Romer angegebenen Zwecken verwendet werden.

3. Bestimmungen im Zielland

Der Käufer hat Romer spätestens bei der Bestellung über die am Bestimmungsort geltenden Vorschriften und Normen zu informieren, soweit sie für die Lieferung von Waren und Leistungen sowie für die Einhaltung der sicherheitstechnischen und behördlichen Zulassung von Bedeutung sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die gelieferten Waren und Dienstleistungen den auf dem Gebiet Deutschlands geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

4. Preise

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen verstehen sich alle Preise netto, EXW Werk in Skarżysko-Kamienna, ausschließlich Verpackungskosten. Alle zusätzlichen Kosten, wie Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrgenehmigungen usw. sowie etwaige Bescheinigungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist auch für alle Steuern, Gebühren und Abgaben verantwortlich, die auf die Lieferung erhoben werden. Sind die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern, Abgaben und sonstige Nebenkosten in den Angebots- bzw. Lieferpreisen enthalten oder werden sie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behält sich das Werkar das Recht vor, die Preise an etwaige Tarifänderungen anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

30 % Anzahlung 70 % zahlbar bei Erhalt vom Werk

Die Kunden können die Geräte vor dem Verladen/Bezahlen gerne in unseren Räumlichkeiten testen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen vertragsgemäßen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Romer.

7. Lieferung

Für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot und der Auftrag des Kunden maßgebend.

Die Lieferfrist beginnt, wenn die Vorauszahlung eingegangen ist, alle Formalitäten wie Einfuhrgenehmigung und Zahlung eingegangen sind, die mit der Bestellung zu liefern sind, und alle technischen Spezifikationen geklärt sind. Die Lieferung gilt als termingerecht erfolgt, wenn die Ware nach Ablauf der Lieferfrist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:

(a) Wenn die von Romer für die Ausführung der Bestellung benötigten Informationen nicht rechtzeitig eingehen oder wenn sie vom Käufer nachträglich geändert werden und eine Verzögerung der Lieferung verursachen;

(b) Höhere Gewalt, die die Ausführung des Auftrags behindert. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Umstände, die Romer nicht zu vertreten hat und die die Erfüllung der Lieferung erschweren oder verhindern, wie z.B. verspätete oder mangelhafte Lieferungen seiner Unterlieferanten, Streik, behördliche Anordnungen, Rohstoff- oder Energiemangel, erhebliche Betriebsstörungen, z.B. durch völlige oder teilweise Zerstörung des Werkes oder wichtiger Abteilungen oder Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, erhebliche Transportschwierigkeiten, z.B. durch Straßensperrungen. Dauern diese Bedingungen länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen;

(c) wenn der Besteller oder Dritte mit den zu erbringenden Leistungen oder der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist.

Wird der Liefertermin aus Gründen überschritten, die Romer zu vertreten hat, so hat der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens einen Monat betragen muss. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Wird die versandfertig gemeldete Ware vom Käufer nicht rechtzeitig abgenommen, so ist Romer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und die Lieferung in Rechnung zu stellen. Tritt der Käufer nach Leistung der Vorauszahlung/Anzahlung vom geschlossenen Vertrag zurück, so verfällt die geleistete Vorauszahlung/Anzahlung. Reicht die geleistete Anzahlung / Kaution nicht zur Deckung des durch den Rücktritt entstandenen Schadens aus, ist Romer berechtigt, einen höheren Betrag vom Käufer zu verlangen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzung und Gefahr gehen auf den Käufer über, sobald die Sendung das Werk von Romer verlässt, und zwar auch dann, wenn die Lieferung CIF/DAP nach INCOTERMS 2010 oder unter ähnlichen

Klauseln einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport von Romer organisiert und geleitet wird.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Romer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

9. Transport und Versicherung

Sofern der Vertrag / die Bestellung nichts anderes vorsieht, erfolgt der Versand der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Der Käufer hat für eine Versicherung gegen Transportschäden zu sorgen. Auch wenn diese Versicherung von Romer vermittelt wird, gilt sie als im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Käufers abgeschlossen.

Besondere Versand- und Versicherungswünsche sind der Firma Romer rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls wird der schnellste und kostengünstigste Transport nach dem Ermessen von Romer, jedoch ohne Haftung, durchgeführt.

Transportschäden, die nicht sofort erkennbar waren, müssen innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung der Ware dem Transportunternehmen gemeldet werden.

10. Prüfung und Abnahme der gelieferten Waren

Romer prüft alle Waren während der Produktion im üblichen Umfang. Verlangt der Käufer zusätzliche Prüfungen und Inspektionen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und auf Kosten des Käufers durchzuführen.

Der Käufer hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, sobald sie innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entdeckt werden. Erfolgt keine schriftliche Beanstandung, so gilt die Lieferung als vorbehaltlos angenommen.

11. Gewährleistung

Die Garantie ist ausschließlich auf dem Gebiet Deutschlands gültig. Auf schriftliche Mitteilung des Käufers wird Romer solche Teile der gelieferten Produkte, die offensichtlich beschädigt oder wegen mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind, nach eigenem Ermessen so bald wie möglich reparieren oder ersetzen.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Romer über.
Bei Produkten, die auf der Grundlage von Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen des Käufers hergestellt wurden, beschränkt sich die Romer-Garantie auf die Qualität und Verarbeitung der Materialien.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die nicht eindeutig auf schlechtes Material, Konstruktionsfehler, mangelhafte Verarbeitung, z.B. durch normale Abnutzung, unsachgemäße Lagerung und Wartung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Überlastung, Verwendung von Medien, die nicht den geforderten Parametern entsprechen, unsachgemäße Eingriffe durch den Benutzer oder Dritte, Verwendung nicht von Romer zugelassener Ersatzteile oder sonstige Gründe, die Romer nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind.

Für Großlieferungen von Dritten leistet Romer nur im Umfang des ursprünglichen Lieferanten Gewähr.

Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate nach dem Verkaufsdatum, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum der Versandbereitschaft der Ware.

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung [sowie wegen nicht spezifikationsgerechter Eigenschaften] hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche außer den in Abschnitt 11 ausdrücklich genannten.

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet der Lieferer nur, wenn er rechtswidrig gehandelt hat.

Die detaillierten Garantiebedingungen, die für das jeweilige Geschäft gelten, werden mit dem Produkt geliefert und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgestellt.

12. Haftung (Ausschlüsse)

Die Haftung von Romer für die Zahlung von Schadensersatz jeglicher Art ist ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Dies gilt insbesondere für Verzugsschäden, Folgeschäden und Schäden jeglicher Art aus der Produkthaftung.

13. Schlussbestimmungen

Romer erkennt keine anderen Verträge als diesen an. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, sich auf seine eigenen Bedingungen zu berufen.

Die Annahme einer Bestellung durch Romer bedeutet nicht, dass die Bedingungen des Kunden akzeptiert werden, auch wenn sie im Bestellformular erwähnt werden.

Sollte ein Teil dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einer auf ihrer Grundlage erfolgten Lieferung ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen in keiner Weise.

Änderungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von Romer schriftlich akzeptiert werden.

Alle Verträge mit Romer unterliegen dem deutschem Recht.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Romer und dem Käufer ergeben, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, ist das für den Sitz von Romer in Deutschland zuständige Gericht zuständig. Bei Klagen gegen den Käufer behält sich Romer das Recht vor, am Wohnsitz des Käufers Klage zu erheben. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in polnischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Unklarheiten ist die polnische Fassung maßgebend.

14. Elektronische Rechnungen

Auf der Grundlage der Verordnung des Finanzministers vom 20. Dezember 2012.

über die Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form, die Regeln für ihre Aufbewahrung und die Art und Weise, wie sie den Steuerbehörden oder Steuerprüfungsorganen zur Verfügung gestellt werden (Gesetzblatt 2012, Nr. 249, Pos. 1661), verpflichtet sich der Käufer, Rechnungen, Rechnungsduplikate und deren Korrekturen in elektronischer Form zu übermitteln.

15. Integrierte Software

Software in die mit Mikrocontrollern ausgestatteten Geräte eingebettet ist, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Software im Gebiet des Lieferorts - Softwarelizenz. Die Software darf nur auf diesem einen Gerät verwendet werden. Romer bleibt Inhaber des Urheberrechts und aller anderen gewerblichen Schutzrechte an der Software. Kein Teil dieser Software darf unter keinen Umständen vervielfältigt werden. Unerlaubte Änderungen an der Software, Dekompilierungsversuche sind verboten. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Bedingungen (illegale Software) zahlt der Käufer für jeden solchen Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes des neuen Gerätes. Romer hat das Recht, dafür einen höheren Schadenersatz zu verlangen.